

XIII

Allgemeine Strafbestimmungen

§ 44

(1) Unabhängig von einer durch die Arbeitsschutzinspektion verhängten Ordnungsstrafe können die für die Sicherheit, für die Erhaltung und für den Schutz der Arbeitskraft Verantwortlichen gerichtlich bestraft werden, wenn sie sich erhebliche Verstöße gegen die in dieser Verordnung enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen zuschulden kommen lassen.

(2) Die Strafverfolgung hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob ein nach anderen Gesetzen vorgesehener Strafantrag gestellt worden ist, sofern die Staatsanwaltschaft sie nach Anhören der Arbeitsschutzinspektion für erforderlich hält.

(3) In Ermittlungsverfahren sind die Arbeitsschutzinspektionen hinzuzuziehen. Auf ihren Antrag ist ein von ihnen zu benennender Sachverständiger gutachtlich zu hören.

§ 45

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors zuwiderhandelt.

§ 46

Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter 300 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer